

SATZUNG FÜR DEN BESUCH VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT GERSTHOFEN

vom 01.07.2013

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten- und Hortgruppen sowie der Kinderkrippe) der Stadt Gersthofen:

§ 1

Gesetzlicher Auftrag und Aufgaben

- (1) Die Stadt Gersthofen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Kinder aus dem Stadtgebiet Gersthofen. Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.
- (2)
 1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet. Aufgenommen werden Kinder, die den 12. Lebensmonat vollendet haben.
 2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet. Aufgenommen werden Kinder ab dem dritten Lebensjahr, frühestens mit 2 Jahren und 6 Monaten.
 3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet. Betreut werden Kinder im Alter von der ersten Klasse bis zur 6. Klasse, jedoch nicht über 12 Jahren.
- (3) Integrative Kindertageseinrichtungen sind alle unter Abs. 2 genannten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt Gersthofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal

- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch qualifiziertes und ausreichendes pädagogisches Personal gem. §§ 15- 17 AVBayKiBiG gesichert sein.

§3 Gebühren

Die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen richten sich nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Die Rechte des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Anmeldung + Informationspflicht

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte. Die Anmeldezeiten werden rechtzeitig durch Bekanntgabe in der Zeitung, Internet etc. veröffentlicht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben bezüglich des Wohnortes und ihrer Person zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Es besteht die Pflicht, der Stadt Gersthofen Änderung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Pflegepersonen, die nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§6 Aufnahmeberechtigte Kinder

- (1) Die Aufnahme in eine städtische Kindertagesstätte (Kindergarten, Hort oder Krippe) erfolgt nach Wahl der Personensorgeberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Gersthofen haben. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Stadtgebiet Gersthofen haben, können nur aufgenommen werden, wenn dadurch im Zeitpunkt der Aufnahme Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Gersthofen nicht abgewiesen werden müssen. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten entscheidet die Stadt Gersthofen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Aufnahme möglich ist. Auswärtige Kinder werden grundsätzlich nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr aufgenommen.
- (3) Gibt ein in den städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommenes Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Gersthofen auf, so kann es auf Antrag der Personensorgeberechtigten noch bis längstens zum Ende des jeweils laufenden Kindergartenjahres in der städtischen Kindertageseinrichtung verbleiben. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Stadt Gersthofen.

- (4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertagesstätte vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität hat die Stadt Gersthofen bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit den Frühförderstellen bei der Hessing Stiftung bzw. beim Kinderkrankenhaus Josefinum abgeschlossen.

§7 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
- (2) Über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stadt Gersthofen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme verständigt. Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Aufnahmetermin sind möglich. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte und wird die Einrichtung nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch der Kinderkrippe, des Kindergartens oder des Hortes gesundheitlich geeignet ist.
- (4) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen alt sein darf.
- (5) Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach der in § 8 geregelten Dringlichkeit.
- (6) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Die §§ 14 und 15 bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Dringlichkeit

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten der Stadt Gersthofen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sie ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:
- Stufe 1: Kinder eines allein erziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, für den Unterhalt der Familie berufstätig ist und keine Person zur Verfügung steht, die das Kind beaufsichtigen kann.
- Stufe 2: Kindergartenkinder in der Reihenfolge des Alters des angemeldeten Kindes, ausgehend vom ältesten Kind. Bei der Aufnahme von Hortkindern werden zunächst Kinder von Erziehungsberechtigten berücksichtigt, bei denen beide Elternteile ganztags berufstätig sind oder der nicht berufstätige Elternteil das Kind deshalb nicht beaufsichtigen kann, weil er dazu aus einem schwerwiegenden Grund nicht in der Lage ist (z.B. Krankheit). Die entsprechenden Nachweise können von der Hortleitung einverlangt werden.

werden. Kinder von Erziehungsberechtigten, von denen ein Elternteil bis spätestens 14.00 Uhr, bzw. 15.30 Uhr nach Hause kommt, können auf die Mittagsbetreuung verwiesen werden. Dann noch zur Verfügung stehende freie Plätze werden entsprechend dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen vergeben.

- (3) Für die Zuordnung der Dringlichkeitsstufen ist der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.
- (4) Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird.
- (5) In besonderen Fällen kann von den Dringlichkeitsstufen nach Absatz 1 abgewichen werden.

§9 Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien nach §8 dieser Satzung widerrufen werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

§10 Öffnungszeiten / Schließzeiten

- (1) Die Kinderkrippe ist in der Regel wie folgt geöffnet:

Montag mit Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Sammel- und Abholzeiten werden in der Krippe nach den dortigen Erkenntnissen geregelt.
- (2) Die Kindergärten sind in der Regel maximal wie folgt geöffnet:

Montag mit Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Sammel- und Abholzeiten werden in den Kindergärten nach den dortigen Erkenntnissen geregelt.
- (3) Der Hort ist geöffnet jeweils von Montag bis Freitag nach Schulschluss, in der Regel ab 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr. In den Ferien sind die Horte ab 08.00 Uhr, in begründeten Fällen ab 07.00 Uhr geöffnet.
- (4) Die Schließzeiten der Kindertagesstätten werden mit der Stadt Gersthofen abgestimmt. Sie dürfen 30 Tage im Jahr nicht überschreiten. Sie sind durch Aushang in den Einrichtungen bekannt zu geben.
- (5) Wird eine Einrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus einem anderen Grund geschlossen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§11 Nutzungszeiten und Buchungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche durchschnittliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Kindertagesstätte schriftlich zu vereinbaren (Buchungsbeleg).
- (2) Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung sind nicht möglich. Pro Woche ist eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden bzw. 4 Stunden pro Tag, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr (sog. Kernzeit) vorgegeben. Über diese Kernzeit hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten Buchungen von 5 bis max. 10 Stunden täglich möglich. Buchungszeiten von unter drei Stunden sind nur in der Krippe und im Hort möglich. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet (z. B. längere Betreuungszeiten während der schulfreien Tage bei Hortkindern, etc.)
- (3) Für die Zeit der Eingewöhnung in den Krippen kann die Buchungszeit für die Zeit der Eingewöhnung angepasst werden.
- (4) Die Anwesenheitszeiten der Kinder sind mit der Leitung zu vereinbaren.

Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur zum 30.11., 28.02. und 31.05. möglich. Die Mitteilung muss bis spätestens 15. des Monats in dem die Änderung wirksam werden soll bei der Leitung vorliegen. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Absprache mit der Leitung und der Stadt Gersthofen davon abgewichen werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

§12 Besuchsregelung, Bringen und Abholen der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Nutzungszeit der Gruppe zu sorgen. Die Leitung legt im Benehmen mit den Erziehungskräften generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind. Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten gemäß § 10 maßgeblich.
- (2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für das Bringen und Abholen der Kinder sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden. Hortkinder können mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern auch alleine nach Hause geschickt werden.
- (4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kindertagesstätte angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

- (5) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i. V. m. § 33 des Infektions-schutzgesetzes (IfSG) leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinnes des § 24 i. V. m. § 33 des Infektions-schutzgesetzes (IfSG) aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen ist die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit nach Abs. 5 leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 13 Verpflegung

- (1) An Kinder, die eine Krippe, einen Kindergarten oder Hort besuchen, wird auf Anmeldung der Personensorgeberechtigten ein einfaches Mittagessen ausgegeben. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zum Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.

§ 14 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es
- innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen unentschuldigt fehlt,
 - es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kindertagesstätte nicht interessiert sind,
 - die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt haben,
 - durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
 - der Betreuungsplatz auf Grund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
 - die Gebühr gemäß der Gebührensatzung für städtische Kindertageseinrichtungen für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder gemäß der §§ 33 und 34 der einschlägigen Bestimmungen des IfSG die Kindertagesstätte nicht besuchen darf.
- (3) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist vorher anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Stadt Gersthofen. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, die vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wurden besteht nicht.

§ 15
Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Fällt der Kündigungszeitraum in die letzten 3 Monate des Kindergartenjahres (01.06.-31.08.) ist eine Kündigung nur aus dringend persönlichen Gründen (Wegzug) zulässig. Die Entscheidung obliegt der Stadt Gersthofen. Ohne Angaben von Gründen ist eine Kündigung in diesem Zeitraum nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) möglich.

§ 16
Haftung

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

- a) Schmucksachen und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und
- b) Gegenständen, die üblicherweise Kleinkindern nicht mitgegeben werden.

Im Übrigen haftet die Stadt Gersthofen nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen in der Fassung vom 28.07.2010 außer Kraft.

STADT GERSTHOFEN
Gersthofen, den 01.07.2013

Jürgen Schantin
1. Bürgermeister